

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.01.2025	Jahrgang 2025
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.01.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	93
07.01.2025	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	94
07.01.2025	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung	96
14.01.2025	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	98
14.01.2025	Stadt Lüdenscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	100
15.01.2025	Stadt Neuenrade	Wahlbekanntmachung	101
15.01.2025	Stadt Neuenrade	Bekanntmachung der Stadt Neuenrade über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	102
16.01.2025	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	104
14.01.2025	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	105
17.01.2025	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 28.01.2025	107

16.01.2025	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der Stadt Plettenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	107
16.01.2025	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg zur Bundestagswahl 2025	109
13.01.2025	Volkshochschule Menden-Hemer-Balve	Haushaltsatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve für das Haushaltsjahr 2025 (Version 07.11.2024)	110
15.01.2025	Stadt Halver	Bekanntmachung der Stadt Halver über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	112
16.01.2025	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	113
09.01.2025	Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II	Tagesordnung einer Mitgliederversammlung am 25.02.2025 – <i>Terminverschiebung</i> -	114
14.01.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung („BRPO“) der Stadt Menden (Sauerland)	115
17.01.2025	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 28.01.2025	118
20.01.2025	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung vom 20.01.2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	119
20.01.2025	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	121



**Bekanntmachung
der Stadt Menden (Sauerland)
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Menden (Sauerland) wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch:	8.15 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.15 - 17.30 Uhr
Freitag:	8.15 - 12.30 Uhr

im Ratssaal, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (03.02. - 07.02.2025), spätestens am **07. Februar 2025** bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Menden (Sauerland) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025 eine** Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 149, Märkischer Kreis II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Menden (Sauerland) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl (22.02.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich als Standardbrief befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Menden (Sauerland), 10.01.2025

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für die Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom

03.02. bis 06.02.

jeweils von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

07.02. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme vorgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der/die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl

Vom **03. Februar** bis zum **07. Februar 2025** bis 12.00 Uhr, beim städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie sein/ihr Wahlrecht ausüben will.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 149 – Märkischer Kreis II – (Iserlohn, Menden, Hemer, Balve, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl, Neuenrade, Plettenberg)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum 02. Februar 2021

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum 07. Februar 2025

versäumt hat,

- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis zur Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 13) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Altena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich durch Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen,
 - unterzeichnet die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die im Anschriftenfeld angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** befördert. Er kann auch im städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, abgegeben werden.

9. Auskünfte zu allen Wahlangelegenheiten können während der Dienststunden der Stadtverwaltung beim städt. Wahlamt, Telefon 209-212 oder 209-246, gerne eingeholt werden.

Altena (Westf.), 07. Januar 2025

gez.
Kober
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Altena (Westf.) unter www.altena.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 149 – Märkischer Kreis II und ist in 16 Wahlbezirke und 6 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.01.2025 bis zum 01.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände 1 bis 6 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennworts und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberinnen einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/innen gibt

Seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/innen sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

- b) Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.02.2025 bis 15:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der die bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den/der Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Altena (Westf.), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder eine geäußerte Willensentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 07. Januar 2025

gez.
Kober
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Altena (Westf.) unter www.altena.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit vom

03.02.2025 – 07.02.2025

montags – freitags:

vormittags von 07.30 – 12.30 Uhr

montags:

nachmittags von 14.00 – 16.30 Uhr sowie

donnerstags:

nachmittags von 14.00 – 17.30 Uhr

im **Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, Zimmer 112, 58540 Meinerzhagen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 148 – Olpe / Märkischer Kreis I - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n Andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Meinerzhagen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens und/oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meinerzhagen, 14.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
1. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG **widersprechen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 42 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige – das sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern – darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Lüdenscheid, 14.01.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Neuenrade gehört zum Wahlkreis 149 – Märkischer Kreis II und ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01. bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände 1 bis 4 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Burgschule Neuenrade, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade, in den Räumen 27 bis 30, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuenrade, 15.01.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Stadt Neuenrade

**Bekanntmachung
der Stadt Neuenrade über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
21. Deutschen Bundestag
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Neuenrade wird in der Zeit vom

03.02. bis 07.02.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Dienstag
08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch
08:00 - 12.00 Uhr

Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Neuenrade, Rathaus, Zimmer 35 (Wahlamt), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (nicht barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02. bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Neuenrade, Rathaus, Zimmer 35 (Wahlamt), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 149 - Märkischer Kreis II –

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **02.02.2025** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Neuenrade, Rathaus, Zimmer 7, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuenrade, 15.01.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lüdenscheid wird in der Zeit **vom 03. Februar bis 07. Februar während der nachstehend genannten Öffnungszeiten**

Montag	08:30 – 17:30 Uhr
Dienstag	08.30 – 13 Uhr
Mittwoch	08.30 – 13 Uhr
Donnerstag	08.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.30 – 13 Uhr

im **Wahlamt der Stadt Lüdenscheid (Bürgeramt), Zimmer 30, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, barrierefrei**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 03. Februar bis zum 07. Februar 2025, spätestens am 07. Februar 2025 bis 13:00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid (Bürgeramt), Zimmer 30, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **148-Olpe/Märkischer Kreis I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,
- wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Lüdenscheid mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2. (Buchstabe a bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lüdenscheid, den 16.01.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 BWO)

**Bekanntmachung
der Stadt Balve über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen
Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Balve

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 16, Widukindplatz 1, 58802 Balve, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 149 Märkischer Kreis II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Balve mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt, Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

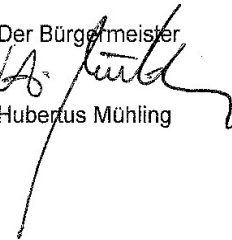
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Balve, 14.01.2025

Stadt Balve

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 17.01.2025

Bekanntmachung

zu einer Sitzung des Wahlausschusses
am Dienstag, 28.01.2025 um 16:30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Einwohnerfragestunde

Punkt 2: Bestellung der Schriftführung

Punkt 3: Verpflichtung der Beisitzer
gem. § 6 Abs.3 KWahlO NRW

Punkt 4: Kommunalwahlen 2025:
Einteilung der Wahlbezirke

Punkt 5: Verschiedenes

Punkt 6: Einwohnerfragestunde

gez. Schulte



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Plettenberg wird in der Zeit vom **03.02. - 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 110 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/r Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02. — 07.02.2025**, am **07.02.2025 bis spätestens 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 110 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 149 (Märkischer Kreis II)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Plettenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Rathaus, Grünestraße 12, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plettenberg, den 16.01.2025

Der Bürgermeister



-Schulte-

Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. Am Sonntag, den 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Plettenberg, die zum Wahlkreis 149 Märkischer Kreis II gehört, ist in 19 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Himmelmert/ Kückelheim	Haus Wiesenthal Ebbetalstraße 20
020	Lettmecke/ Oesterau/ Oesterhammer	Oesterhalle Oestertalstraße 53
030	Beiese/ Ratschelle/ Stadtmitte	Stadtbücherei Alter Markt 3
040	Sundhelle	Zeppelinische Zeppelinstraße 24
050	Holthausen- Bruch/ Oberes Elsetal	Bürgerhaus Bremcke Grundgasse 9
060	Holthausen	Feuerwehrgerä- tehaus Am Nocken 8
070	Hechmecke	Begegnungs- zentrum Allerlei Schubertstraße 5
080	Hestenberg/ Zeppelinstraße	Feuer- und Ret- tungswache Am Wall 9a
091	Oberes Grünetal	Hotel Haus Battenfeld Landemerter Weg 1
092	Landemert	Schützenhalle Landemert Im Umweg 3
100	Mittlere Grüne/Bracht	Rathaus, Wartzone Sozialamt Grünestraße 12
110	UnterstadU- Weide/ Kersmecke	Paul-Gerhardt- Haus Bahnhof- straße 27
120	Eschen I	Eschenschule Brockhauser Weg 21

130	Eschen II	Eschenschule Brockhauser Weg 21
140	Böddinghausen	Albert-Schweit- zer-Gymnasium, Foyer Albert- Schweitzer- Straße 2
150	Papen- kuhle/Burg/ Ohler Gebirge	Bürgerhaus Burg Am Königssiepen 26
160	Ohle und Umgebung	Grundschule Ohle Lennestraße 14
170	Eiringhausen- West	Kath. Kirchen- Gemeinde St. Joh. Baptist Karlstraße 16
180	Eiringhausen-O- sUSiesel/Pasel	Hallenschule Hallenstraße 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Grünestraße 12, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein erhalten haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Plettenberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (S 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmangabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (SI 4 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (S 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 16.01.2025

Der Bürgermeister


-Schulte-



**Haushaltsatzung
des Verbandes für die Volkshochschule
Menden-Hemer-Balve
für das Haushaltsjahr 2025 (Version 07.11.2024)**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve mit Beschluss vom 07.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

2.302.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.302.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.302.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.492.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Investitionstätigkeit 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit 140.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Finanzierungstätigkeit 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

Finanzierungstätigkeit 0 EUR

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt:

Einwohner 31.12.2023 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und (**)

	Einw. 2023	Umlage 2025
Stadt Menden	52.177	206.403,00 €
Stadt Hemer	33.916	134.165,71 €
Stadt Balve	11.108	43.941,29 €
	97.201	384.510,00 €

Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)

	Umlage 2025
Stadt Menden	384.000,00 €
Stadt Hemer	43.000,00 €
Stadt Balve	25.000,00 €
	452.000,00 €

Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)

	Umlage 2025
Stadt Menden	63.980,00 €
Stadt Hemer	35.860,00 €
Stadt Balve	18.670,00 €
	118.510,00 €

Menden, den 07.11.2024



Matthias Eggers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Bastian May
Schriftführer

(*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten
(**) Daten zum Bevölkerungsstand:
<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 10. Januar 2025 (Az. 42-15.12.02-0015-2025) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

13.01.2025

Matthias Eggers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>



STADT HALVER

**Bekanntmachung der Stadt Halver
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum
Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Halver wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 – 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags – freitags:
vormittags von 08.30 – 12.00 Uhr
montags – dienstags:
nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie
donnerstags: nachmittags von 14.00 – 17.00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 19**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.
Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 19, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 148 – Olpe – Märkischer Kreis I – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Halver gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Halver, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Halver vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Halver, 15.01.2025

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



MÄRKISCHER KREIS

B e k a n n t m a c h u n g

**Verfahren
gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –
WHG
Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Lüdenscheid plant die auf einem ca. 700 Meter langen Abschnitt die Renaturierung der oberen Elspe am Schloss Neuenhof. Die Elspe ist in dem am Schloss Neuenhof und östlich desselben gelegenen Planungsraum morphologisch stark überprägt. Dieser gewässerökologisch defizitäre Zustand wird durch mehrere Sohlenabstürze verstärkt, die die longitudinale Durchgängigkeit der Elspe für Fische und hololimnisch lebende wirbellose Tiere stark beeinträchtigen. Ungünstig auf die strukturelle Beschaffenheit und das Entwicklungspotential der Elspe wirkt sich die erhebliche Eintiefung ihrer Bachsohle gegen das Vorlandniveau der Aue aus. Daher beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid den Elspeabschnitt naturnah umzugestalten und dessen Längsdurchgängigkeit wieder herstellen zu lassen.

Die geplante Renaturierung der oberen Elspe am Schloss Neuenhof ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG ein Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Gemäß Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Stadt Lüdenscheid hat am 02.12.2024 bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises die Antragsunterlagen für das Verfahren gemäß § 68 WHG eingereicht. Aufgrund dieser Unterlagen hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat die Untere Wasserbehörde bei dem geplanten Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Lüdenscheid, 16.01.2025

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 44.444-66.31.00-12

Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt

Neuer Termin: 25.02.2025

Einladung

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I und Kesbern II ein.

Die Versammlung findet am ~~18. Februar 2025~~ um 19.30 Uhr im Gasthof Daute, Kesbernerstraße 24, 58644 Iserlohn statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 15.03.2022
3. Kassenbericht und Jahresrechnung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Kassierers
6. Neuwahlen der Vorstände und deren Vertreter
7. Neuwahl des Schriftführers und Kassierers und dessen Stellvertreter
8. Neuwahl von 2 Kassenprüfern
9. Genehmigung der Haushaltspläne bis 2029
10. Verschiedenes

Iserlohn, den 09.01.2025

gez. H. Jochheim

gez. G. Grüber

1. Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft

1. Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft

Kesbern I

Kesbern II



Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung („BRPO“) der Stadt Menden (Sauerland)

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 07.05.2019 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltung sowie für den Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

Präambel

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannte Standards der Revision ausrichten.

§1 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung der örtlichen Rechnungsprüfung leiten sich aus § 101 der Gemeindeordnung („GO“) NRW ab.

Danach haben mittlere kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, welche

- dem Rat gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
 - dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
 - bei der Beurteilung von Vorgängen nur dem Gesetz unterworfen ist.
- (2) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt der Rat die Leitung und die Prüfer und beruft sie ab.
- (3) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung auszuführen.
- (4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sollen sich als Partner der Verwaltung verstehen und zur Verbesserung des Leistungsniveaus der geprüften Bereiche beitragen.

- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung können Aufträge erteilt werden durch

- den Rat,
- den Rechnungsprüfungsausschuss und
- den/der Bürgermeister(in) im Rahmen seines/ihrer Amtsbereiches gem. § 104 Abs. 4 GO NRW.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragserteilung sind die personelle Besetzung sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche bzw. Abteilungen präventiv und begleitend und gibt Hilfestellung zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung.

- (8) Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung hebt nicht die Verantwortung der Fachbereiche auf.

- (9) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW

- a) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. In die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist gem. § 102 Abs. 3 die Buchführung einzubeziehen. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind gem. § 102 Abs. 4 die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

2. Gem. § 104 Abs. 1 GO NRW

- a) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- c) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

d) die Prüfung von Vergaben.

- der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Prüfung aller Vergaben übertragen (hierzu gehören auch abzuschließende Verträge). Vor der Auftragserteilung bzw. vor Vertragsabschluss erfolgt die Prüfung, wenn ein Auftragswert von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer überschritten wird. Hierzu wird sich die örtliche Rechnungsprüfung einer (noch) einzurichtenden Vergabedatenbank bedienen. Die Vergabedatenbank soll alle wichtigen Angaben, die zur Beurteilung der Vergaben aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung notwendig sind, enthalten. Bei Vorhandensein der Vergabedatenbank sind verpflichtend sämtliche Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer einzustellen.
- Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind zu prüfen, wenn der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem nachträglichen oder erweiterten Auftrag 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt oder der ursprüngliche Auftrag bereits über 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer hinausging.
- Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen aller Art stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben begleitend zu prüfen, welche die Wertgrenze von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer nicht erreichen, bleibt unberührt.

e) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

wie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

5. die Beratung der Verwaltung und der Betriebe in Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung (dies gilt insbesondere bei Vergaben vor Auslösen des Wettbewerbs im Rahmen des Projektes „Ingenieurberatung bei Baumaßnahmen“ und **beginnt** mit der Projektierung unter Berücksichtigung von Alternativen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einschließlich Lebenszyklusberechnung und Baukostencontrolling mit der Kostenberechnung nach DIN 276),
6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (sog. „Visa-Kontrolle“).
 - a) Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs soll die Visa-Kontrolle grundsätzlich
 - bei Aufwands-Anordnungen bis zu 10.000 € brutto
 - bei Aufwands-Absetzungsanordnungen,
 - bei Ertrags-Anordnungen und
 - bei Ertrags-Absetzungsanordnungen bis zu 1.000 € brutto **nicht** vorgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind

- Abschlagszahlungen bis zum Erreichen von 75 % des ursprünglich beauftragten Auftragswertes,
 - Abschlagszahlungen an die Stadtwerke Menden für Energielieferungen.
- b) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch Anordnungen, die nicht der Visa-Kontrolle unterliegen, für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum anzufordern.
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
 8. Die Visa-Kontrolle kann sich auf die Feststellung der Zahlungsverpflichtung, die haushaltsmäßige Veranschlagung, die Grundlagen der Preisberechnung, die Berücksichtigung von Abschlagszahlungen und die Skontoberechnung beschränken.

Die Vornahme der eingeschränkten Prüfung ist durch den Prüfer auf der Anordnung zu vermerken.
 9. Die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention.

§ 3 Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW so-

§ 4 Arbeitsweise und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Verantwortung für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung obliegt der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Eine Ablehnung von Prüfaufträgen kommt nicht in Betracht.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (3) Drucksachen, die in die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Zur Gewährleistung eines den Tatsachen und den Umständen entsprechenden zutreffenden und korrekten Ergebnisses ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu allen Diensträumen, jederzeitiges Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden; der jederzeitige Zugriff auf E-Mail-Konten als wesentlichem Bestandteil von Akten ist zu gewähren.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (6) Die Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (8) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (9) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat das Recht, grundsätzlich an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschüssen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

- (10) Soweit es der Prüfungs- bzw. Untersuchungszweck zulässt, sind die Leiterinnen bzw. Leiter der jeweiligen Fachbereiche bzw. Abteilungen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind weitestgehend während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen.
- (11) Zu den Berichten und Prüfungsfeststellungen ist in angemessener Frist eine Stellungnahme abzugeben. Werden Berichte bzw. Prüfungsfeststellungen nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Bürgermeister und - so erforderlich - dem Rechnungsausschuss zu berichten.
- (12) Die Prüfungsbemerkungen und Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung sind für die Verwaltung und für den Rat bestimmt und ausschließlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf die Feststellungen kein Bezug genommen werden.
- (13) Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den Fachbereichen unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister und ggf. den Rechnungsausschuss.

§ 5 Informationsrechte und Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die zuständigen Dienststellen sind zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet, diese haben die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten bzw. zu beteiligen bei
 1. beabsichtigten Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung,
 2. allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten (Diebstähle, Unterschlagungen, Kassenfehlbeträge usw.) und
 3. besonderen Vorkommnissen im Bereich der Finanzbuchhaltung.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind von den zuständigen Dienststellen zuzuleiten
 1. alle Regelungen und sonstigen Unterlagen, die für die Prüfung benötigt werden,
 2. alle Einladungen und Drucksachen einschließlich der Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse,
 3. die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und der dazugehörigen Prüfungsberichte der Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,

4. die Prüfungsberichte anderer Prüforgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u, a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung,
 5. die Namen der anordnungsbefugten Bediensteten,
 6. die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (3) Alle Verträge, die der Beschlussfassung aller politischen Gremien der Stadt Menden (Sauerland) bedürfen, sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Alle Verträge, die der endgültigen Beschlussfassung des Rates bedürfen, sind vor der endgültigen Rechnungsprüfung rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung zur möglichen Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung in Fassung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit verkündigt:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 14.01.2025

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 28.01.2025 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|---------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes | |
| 3 | Einwohnerfragen | |
| 4 | Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien | |
| 5 | Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse | DS10/3567 |
| 6 | Organisations- und Personalentwicklung für eine moderne Stadtverwaltung Iserlohn
hier: Vorstellung der Projektskizze "Neuausrichtung des Steuerungsmodells" durch die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH | DS10/2265-1-1 |
| 7 | Organisationsänderung im Ressort V | DS10/3580 |
| 8 | Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt | DS10/3575 |
| 9 | Beschlusscontrolling Rat der Stadt | DS10/3576 |
| 10 | Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung | |
| 11 | Beantwortung von Anfragen | |
| 11.1 | Antrag an den Rat: Heizungsproblematik im Parktheater | DS10/3573 |

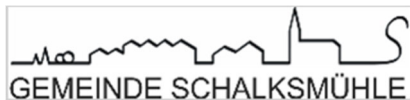
- 11.2 Heizungsproblematik im DS10/3573-1
Parktheater
hier: Sachstandsbericht
- 12 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
- 14 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
und der Verwaltung
- 15 Beantwortung von Anfragen
- 16 Anfragen
- 17 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 17.01.2025

Michael Joithe
Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG VOM 20.01.2025 UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTJSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
36.250.680 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
41.625.410 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von
800.000 EUR
somit auf
40.825.410 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 34.435.265 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 41.817.836 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 800.000 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.931.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.579.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.651.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.925.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.574.730 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Insbesondere zur Reduzierung der Wohnnebenkosten erhebt die Gemeinde Schalksmühle unterschiedliche Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 164 v.H.
 - 1.2 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf 1.119 v.H.
 - 1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf 607 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 454 v.H.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

Budget	Bezeichnung
Personal	Personal- und Versorgungsaufwand
Afa	Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung
Dienstreisen	Dienstreisen von Mitarbeitern
Geschäft	Geschäftsaufwendungen
Telefon	Telefonkosten
Porto	Portokosten
Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung Gebäude
Bewirtschaftung	Bewirtschaftungskosten Grundstücke
ILV Bauhof	Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof
ILV GBA	Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 EUR.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Erläuterungen gemäß § 19 Satz 2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 17.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (mit Terminvereinbarung) und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 20.01.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **03.02.2025 - 07.02.2025** im Rathaus Herscheid, Wahlamt Zimmer 211, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag bis Freitag von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
außerdem
Dienstag von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
Donnerstag von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, Zimmer 211, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 148 „Olpe – Märkischer Kreis I“**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herscheid, den 20.01.2025

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.